

2. Änderungsvereinbarung

zur

Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“

(Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)
und
den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse –

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SLVFG)

als landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

Zum 1. Januar 2019 wird die Kostenpauschale 86520 (Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die orale zytostatische Tumortherapie) in die Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ aufgenommen.

Daher wird die Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung durch eine neue Anlage 1 ersetzt.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Protokollnotiz zur Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ zur Bewertung und ggf. Anpassung der Kostenpauschale auch auf Landesebene umgesetzt wird.

Bad Segeberg, den 29. April 2019



[Signature]
Kassennärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

Dortmund, den 28.05.2019

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
44261 Dortmund

[Signature]
AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse –

Hamburg, den _____

[Signature]
BKK-Landesverband NORDWEST

Schwerin
Lübeck, den

01.07.19

[Signature]
IKK Nord

Kiel, den

04.7.19

[Signature]
SVLFG als LKK

Hamburg, den _____

[Signature]
KNAPPSCHAFT

Kiel, den

12. JUNI 2019

Armin Tank
vdek-Landesvertretung
Schleswig-Holstein

[Signature]
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Anlage 1

Zur Ergänzungsvereinbarung

zu der

**Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten
„Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen)**

Zum 01. Januar 2019 wird die Anlage 1 nach den Bestimmungen des Teils A und des Teil B, Punkt 7 der bundesmantelvertraglichen Regelung (Stand 01.01.2019) wie folgt angepasst:

Kostenpauschalen

86510	Behandlung florider Hämoblastosen entsprechend § 1 Abs. 2 d und e gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten einmal je Behandlungsfall	49,58 €
86512	Behandlung solider Tumore entsprechend § 1 Abs. 2 a-c unter tumorspezifischer Therapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten einmal je Behandlungsfall	24,69 €
86514	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die intrakavitäre zytostatische Tumortherapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten einmal je Behandlungsfall	24,91 €
86516	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die intravenös und/oder intraarteriell applizierte zytostatische Tumortherapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten einmal je Behandlungsfall	224,45 €
86518	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die Palliativversorgung gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten einmal je Behandlungsfall	224,45 €
86520	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die orale zytostatische Tumortherapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten einmal je Behandlungsfall	112,23 €

Die im Anhang 2 – Abrechnung und Vergütung zur Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten – festgelegten Abrechnungsbestimmungen sind entsprechend umzusetzen.